

ROCHE HOLDING AG

Organisationsreglement

1. Grundlagen

- 1 Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716a und Art. 716b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie auf §§ 18 ff, insbesondere § 19 und § 20 der Statuten der Roche Holding AG (hiernach «Gesellschaft»).
- 2 Es regelt die Aufgaben und die Befugnisse der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe.
- 3 Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

2. Die Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- der Verwaltungsratspräsident
- das Präsidium des Verwaltungsrates, bestehend aus dem Verwaltungsratspräsidenten und einem oder zwei Vizepräsidenten und allfälligen weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates (hiernach „Präsidium“)
- die Verwaltungsratsausschüsse
- der Vorsitzende der Konzernleitung (Chief Executive Officer, hiernach „CEO“)
- die Konzernleitung und deren Mitglieder
- weitere geschäftsführende Organe

3. Grundsätze

3.1 Delegationsprinzip

Sämtliche Exekutivorgane delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten oder dieses Reglement eine unübertragbare oder organ-spezifische Funktionszuteilung vorsehen, an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten bzw. Organe, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können.

3.2 Kompetenzvorbehalt

Sämtliche Exekutivorgane können, unbeachtlich von Ziff. 3.1 hiervor, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen ihnen hierarchisch unterstellter Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen ("powers reserved").

3.3 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Exekutivorgane der Gesellschaft führen ihre Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt aus und wahren und fördern die Interessen der Gesellschaft.

3.4 Interessenkonflikte

Die Exekutivorgane der Gesellschaft ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so, dass diese nicht in Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft stehen. Falls die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes besteht, hat die betroffene Person den möglichen Interessenkonflikt unverzüglich dem Verwaltungsratspräsidenten zu melden (oder, im Falle des Verwaltungsratspräsidenten, dem Vizepräsidenten).

3.5 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Exekutivorgane der Gesellschaft haben nichtöffentliche, die Gesellschaft betreffende Informationen, die sie während der Ausübung ihrer Funktionen erlangt haben, vertraulich zu behandeln und über alle Geschäftsbeziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Ablauf der Amtszeit weiter.

3.6 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsratspräsident, der CEO, die übrigen Konzernleitungsmitglieder und alle anderen Personen, welche vom Verwaltungsrat mit der Vertretung der Gesellschaft betraut werden, sind berechtigt, für die Gesellschaft zu zeichnen, dies jeweils kollektiv mit einer weiteren zeichnungsberechtigten Person. Personen, die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind, werden im Handelsregister eingetragen.

4. Der Verwaltungsrat

4.1 Grundsatz

Nebst den in den §§ 18–25 der Statuten aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen gelten die in diesem Artikel 4 festgehaltenen Grundsätze.

4.2 Sitzungen, Vertretung und Beschlussfassung

- 1 Ein Verwaltungsratsmitglied, welches an einer Verwaltungsratssitzung nicht teilnehmen kann, kann sich nicht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine Drittperson vertreten lassen.
- 2 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse besteht eine Teilnahmepflicht von 75% im Jahr.

4.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat ist als Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Nebst den in § 21 der Statuten aufgeführten Aufgaben hat der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik.
 - b) Der Entscheid über Geschäfte von massgebender strategischer Bedeutung.
 - c) Die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen.
 - d) Die Bewilligung der Risikobeurteilung der Konzernleitung (Group Risk Report) sowie der entsprechenden Risikominderungspläne.
 - e) Die Bewilligung von Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder von Divestments von gesamthaft über CHF 200 Millionen (Beschlusskompetenz).
 - f) Die Bewilligung von Unternehmenskäufen, Fusionen, Einlizenzierungen, Eigen- und Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten von gesamthaft über CHF 500 Millionen (Beschlusskompetenz).
- 3 Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsführung delegiert der Verwaltungsrat vollumfänglich gemäss diesem Reglement an den Verwaltungsratspräsidenten, das Präsidium, den CEO, die Konzernleitung oder deren Mitglieder, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder übrige Bestimmungen dieses Reglements etwas anderes bestimmen.

4.4 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann gemäss den nachstehenden Bestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 In jeder Sitzung haben der Verwaltungsratspräsident, der CEO und die von diesen bezeichneten Mitglieder der Konzernleitung den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Konzerngesellschaften zu orientieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter vorangehender Information des Verwaltungsratspräsidenten von den Konzernleitungsmitgliedern Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Verwaltungsratspräsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Verwaltungsratspräsidenten Einsichtnahme in die Bücher und Akten beantragen.
- 5 Weist der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch eines Mitgliedes auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

5. Der Verwaltungsratspräsident

- 1 Dem Verwaltungsratspräsidenten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz.
 - b) Die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, sofern nicht ein Präsidium des Verwaltungsrates oder ein Verwaltungsratsausschuss besteht und diesem von diesem Reglement entsprechende Funktionen zur Wahrnehmung übertragen werden.
 - c) Die Ausübung der Aufsicht über den Geschäftsgang der Gesellschaft und des Konzerns. Zu diesem Zweck sind dem Verwaltungsratspräsidenten der CEO und der Sekretär des Verwaltungsrates direkt unterstellt. Ferner wird er sich regelmässig mit amtierenden Konzernleitungsmitgliedern treffen. Auch kann der Verwaltungsratspräsident an den Sitzungen der Konzernleitung teilnehmen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen erforderlich erscheint. Er erhält regelmässig die Sitzungseinladungen und -protokolle.
 - d) Die Sicherstellung einer zweckmässigen Führungs- und Organisationsstruktur im Konzern.
 - e) Die Ausübung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen 'powers reserved' gemäss Ziff. 3.2.
 - f) Die Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten.
 - g) Die Nominierungen aller Mitglieder der Konzernleitung bzw. der erweiterten Konzernleitung und des General Managers in den USA (Genentech).
 - h) Formulierung des Vorschlags an den Vergütungsausschuss für die gesamten Bezüge (einschliesslich Pensionsleistungen, Incentives wie Optionen etc.) der Konzernleitung.
 - i) Die Koordination der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium. Der Verwaltungsratspräsident erhält alle Einladungen und Protokolle von Ausschusssitzungen und kann an diesen Sitzungen teilnehmen, sofern er nicht persönlich vom Verhandlungsgegenstand betroffen ist.
 - j) Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und diesem Reglement.

- 2 Ausserdem entscheidet der Verwaltungsratspräsident in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, für welche jedoch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden kann. Solchenfalls sind die Mitglieder des Verwaltungsrates möglichst rasch nachzuinformieren und der betreffende Entscheid ist an der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.

6. Vizepräsident(en) des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.
- 2 Bei Verhinderung des Verwaltungsratspräsidenten werden dessen Funktionen vom Vizepräsidenten oder bei zwei Vizepräsidenten vom amtsälteren Vizepräsidenten ausgeübt.
- 3 Der (amtsältere) Vizepräsident beruft auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Sitzung des Verwaltungsrates ohne Anwesenheit des Verwaltungsratspräsidenten ein. Er kann eine solche Sitzung jederzeit einberufen, falls er eine solche für notwendig hält.

7. Präsidium/Nominationsausschuss des Verwaltungsrates

- 1 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten und allfällige weitere Mitglieder des Verwaltungsrats bilden zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten unter dessen Vorsitz das Präsidium des Verwaltungsrates.
- 2 Dem Präsidium des Verwaltungsrates obliegen die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit diese Funktionen nicht unmittelbar vom Verwaltungsratspräsidenten oder einem (anderen) Verwaltungsratsausschuss wahrgenommen werden.
- 3 Das Präsidium bewilligt:
 - a) Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments zwischen CHF 100 Millionen und CHF 200 Millionen (Beschlusskompetenz). Es berichtet und stellt Antrag an den gesamten Verwaltungsrat bei solchen Investitionen oder Divestments von über CHF 200 Millionen (beratende/vorbereitende Funktion).
 - b) Unternehmenskäufe, Fusionen, Einlizenzierungen, Eigen- und Fremdfinanzierungen und sonstige Verbindlichkeiten zwischen CHF 100 Millionen und CHF 500 Millionen (Beschlusskompetenz). Es berichtet und stellt Antrag an den gesamten Verwaltungsrat bei solchen Geschäften von über CHF 500 Millionen (beratende/vorbereitende Funktion).
- 4 Das Präsidium des Verwaltungsrats erfüllt die Aufgaben eines Nominationsausschusses (Nomination Committee), insbesondere die Nachfolgeplanung und Evaluation von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung (beratende/vorbereitende Funktion).

- 5 Der Nominationsausschuss bemüht sich um eine ausgewogene Zusammensetzung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der verschiedenen Ausschüsse sowie der Konzernleitung. Er sucht nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und schlägt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.
- 6 Im Auswahl- und Nominationsverfahren berücksichtigt der Nominationsausschuss Unabhängigkeit, Fachkenntnis, Erfahrung sowie die Kompetenzen (auch in Bezug auf wirtschaftliche, umweltrelevante und soziale Aspekte), die für die Aufgaben des Verwaltungsrats, der Ausschüsse oder der Konzernleitung erforderlich sind. Dabei ist, soweit möglich, Ausgewogenheit in Bezug auf Vielfalt anzustreben – insbesondere hinsichtlich Geschlecht, Alter, Nationalität bzw. Herkunftsland, Kompetenzen, Erfahrungen und Denkweisen.
- 7 Der Nominationsausschuss stellt eine angemessene Nachfolgeplanung für die Gremien der Unternehmensleitung sicher.
- 8 Das Präsidium des Verwaltungsrates legt seine Organisation selber fest. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Präsidium kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.

8. Die Verwaltungsratsausschüsse

8.1 Der Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- 1 Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei nichtexekutiven Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
- 2 Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Namentlich überprüft er in beratender bzw. vorbereitender Funktion:
 - a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - b) die Organisation und den Inhalt der Finanzkontrolle inklusive der internen Revisionen;
 - c) die finanzielle Berichterstattung an die Aktionäre und das Publikum sowie die Beziehung zu der Revisionsgesellschaft und den Konzernrechnungsprüfern;
 - d) die Finanzplanung;
 - e) die internen Finanzkontrollsysteme;
 - f) die Anlage der flüssigen Mittel und die Finanzlagen, einschliesslich der Kapitalanlagen, der Vorsorgeeinrichtungen (Anlagegrundsätze, Anlagepolitik, Bonitäten, Anlageinstrumente, Diversifikation, Rentabilität etc.);
 - g) die Steuerbelange, die Steuerrisiken und die Steuer-Governance inklusive der Steuerstrategie des Unternehmens.
- 3 Ferner überwacht und genehmigt der Prüfungsausschuss:

- a) die Risikomanagement-Prozesse im Hinblick auf die Erstellung des Group Risk Report;
 - b) die vom Verwaltungsrat delegierten spezifischen Risikomanagement-Themen.
- 4 Der Vorsitzende berichtet dem Verwaltungsratspräsidenten regelmässig mündlich oder schriftlich über die Tätigkeit und die Erkenntnisse des Ausschusses und bringt dem gesamten Verwaltungsrat regelmässig seine Sitzungsprotokolle zur Kenntnis.
 - 5 Der Prüfungsausschuss ist nach Orientierung des Verwaltungsratspräsidenten jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente einzusehen (inklusive interner und externer Revisionsberichte, Stellungnahmen des Managements und Korrespondenz dazu), umfassende Auskunft von allen Stellen in der Gesellschaft und im Konzern sowie den externen Revisoren zu verlangen und diese zu seinen Sitzungen beizuziehen. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss unabhängige Berater zuziehen.
 - 6 Der Prüfungsausschuss kann auch auf dem Zirkulationsweg, elektronisch oder telefonisch Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.2 Der Corporate Governance- und Nachhaltigkeits-Ausschuss (Corporate Governance and Sustainability Committee)
- 1 Der Corporate Governance- und Nachhaltigkeits-Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
 - 2 Der Corporate Governance- und Nachhaltigkeits-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in beratender bzw. vorbereitender Funktion bei Fragen:
 - a) der Corporate Governance;
 - b) der nicht-finanziellen Berichterstattung.
 - 3 Ferner überwacht und genehmigt der Corporate Governance- und Nachhaltigkeits-Ausschuss :
 - a) die Einhaltung interner Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze;
 - b) die Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmens auf eine nachhaltige Geschäftsführung;
 - c) Sicherheit und Umweltschutz;
 - d) die vom Verwaltungsrat delegierten spezifischen Risikomanagement-Themen.
 - 4 Der Vorsitzende berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig mündlich oder schriftlich über die Tätigkeit und die Erkenntnisse des Ausschusses und bringt dem gesamten Verwaltungsrat regelmässig seine Sitzungsprotokolle zur Kenntnis.
 - 5 Der Corporate Governance- und Nachhaltigkeits-Ausschuss kann auch auf dem Zirkulationsweg, elektronisch oder telefonisch Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.3 Der Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)

- 1 Der Vergütungsausschuss hat Beschlusskompetenz und setzt sich aus mindestens drei nichtexekutiven Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.
- 2 Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung bestimmt der Vergütungsausschuss die Bezüge des Verwaltungsratspräsidenten (in dessen Abwesenheit) und des CEO (in dessen Abwesenheit).
- 3 Ferner genehmigt der Vergütungsausschuss auf Antrag des Verwaltungsratspräsidenten (ausser für seine eigenen Bezüge):
 - a) die Gehaltspolitik des Konzerns;
 - b) die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder;
 - c) die Bezüge der Konzernleitungsmitglieder (auf Basis der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen an die Konzernleitung);
 - d) den Stock Option Plan, den Bonusplan und ähnliche Beteiligungspläne sowie Pensionskassenleistungen und andere Vorsorgepläne im Grundsatz.
- 4 Mitglieder, die von Beratungen des Vergütungsausschusses betroffen sind, treten in den Ausstand.
- 5 Der Vergütungsausschuss tagt in regelmässigen Abständen, mindestens zweimal pro Jahr. Er kann auch auf dem Zirkulationsweg, elektronisch oder telefonisch Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Sitzungsprotokolle werden dem Verwaltungsrat regelmässig zur Kenntnis gebracht.

9. Der Vorsitzende der Konzernleitung (Chief Executive Officer, CEO)

- 1 Der Verwaltungsrat ernennt den CEO und bezeichnet auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten dessen Exekutivfunktionen. Der CEO kann an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- 2 Dem CEO obliegen, vorbehaltlich der den übergeordneten Exekutivorganen zukommenden Kompetenzen und zusätzlich zur Leitung der ihm direkt unterstellten Geschäftseinheiten, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen.
 - b) Die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Konzernleitung.
 - c) Die Einberufung zu den Sitzungen der Konzernleitung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz.

- d) Die Orientierung des Verwaltungsratspräsidenten bzw. des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang, wobei der CEO diese Aufgabe an andere Mitglieder der Konzernleitung delegieren kann.
- e) Die Nachfolgeplanung und das Management Development für den Konzern.
- f) Die Entscheid bei überschneidenden Interessen von Divisionen, Funktionen und/oder Konzerngesellschaften.
- g) Die Ernennung aller Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften.
- h) Die Bewilligung von Unternehmenskäufen, Fusionen, Einlizenzierungen, Eigen- und Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten bis CHF 100 Millionen (Beschlusskompetenz).

10. Die Konzernleitung

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt.
- 2 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Konzernleitung umfasst im Einzelnen Folgendes:
 - a) Investitionen oder Leasinggeschäfte sowie Divestments von CHF 50 Millionen bis CHF 100 Millionen sowie Antragstellung für Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft mehr als CHF 100 Millionen.
 - b) Operative Transaktionen, einschliesslich solcher über gewerbliche Schutzrechte, deren Geschäftswert CHF 5 Millionen übersteigen.
 - c) Erarbeitung der Fünfjahrespläne und der Budgets der einzelnen Divisionen und Funktionen.
 - d) Festlegung des jährlichen Salär- und Lohnrahmens für das Personal, wobei für die im selben Land domizilierten Konzerngesellschaften koordiniert vorzugehen ist.

11. Die Mitglieder der Konzernleitung

11.1 Abgrenzung der Aufgabenbereiche

- 1 Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Konzernleitungsmitglieder im Einzelnen erfolgt durch den CEO.
- 2 Vorbehalten bleibt die unmittelbare Zuweisung von Aufgaben an Mitglieder der Konzernleitung durch das vorliegende Reglement.

11.2 Aufgaben im Einzelnen

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung sind für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche (Divisionen bzw. Funktionen) je einzeln verantwortlich.
- 2 Den einzelnen Mitgliedern der Konzernleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erreichen der festgelegten strategischen, operativen und quantitativen Ziele innerhalb ihrer Division/Funktion bzw. in den einzelnen Geschäftseinheiten derselben.
 - b) Budgeterstellung und -verantwortung für ihren Bereich.
 - c) Etablierung und Überwachung einer den Bereichsbedürfnissen entsprechenden Führungs- und Organisationsstruktur.
 - d) Die Lohn- und Salärverantwortung für das Personal ihres Bereiches in dem von der Konzernleitung gesetzten Rahmen (Artikel 10, Absatz 2 d) und vorbehältlich der Salärfestsetzungskompetenzen des Vergütungsausschusses (Artikel 8.3, Absatz 2).
 - e) Überwachung des weltweiten Geschäftsganges innerhalb ihres Bereiches sowie Erteilung der erforderlichen Weisungen und Richtlinien, insbesondere auch hinsichtlich Einhaltung der in ihrem Bereich relevanten gesetzlichen Vorschriften.
 - f) Vertretung der Anliegen ihres Bereiches bzw. der dazugehörigen Geschäftseinheiten gegenüber anderen Divisionen/Funktionen sowie übergeordneten Exekutivorganen.
 - g) Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den CEO und in wichtigen Fällen sofortige Berichterstattung gleichzeitig an den Verwaltungsratspräsidenten und den CEO.
- 3 Das als Chief Financial Officer (CFO) amtierende Konzernleitungsmitglied ist für die Umsetzung und Überwachung der Ausführung der vom Verwaltungsrat gemäss § 21 Absatz 2 Ziffer c der Statuten festgelegten Grundsätze und Richtlinien der Finanzplanung, des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle von Gesellschaft und Konzern verantwortlich, insbesondere für die Anlage der liquiden Mittel, die adäquate Finanzierung des Konzerns und der Konzerngesellschaften und die Etablierung der erforderlichen Kontrollmechanismen.

11.3 Sitzungen, Vertretung und Beschlussfassung

Ein Konzernleitungsmitglied, welches an einer Konzernleitungssitzung nicht teilnehmen kann, kann sich nicht durch ein anderes Konzernleitungsmitglied oder eine Drittperson vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

12. **Weitere geschäftsführende Organe**

Die Delegation von Exekutivaufgaben und Kompetenzen an hierarchisch tiefere Organe richtet sich nach Weisungen, wie sie innerhalb der einzelnen Divisionen und Funktionen von den zuständigen Konzernleitungsmitgliedern erlassen werden.

13. **Inkrafttreten des Reglementes**

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2023 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt worden. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. April 2020.
